

TESTAMENT

Tochter war nicht pflichtteilsunwürdig

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 12.7.16 entschieden, dass die Tochter nicht deshalb pflichtteilsunwürdig ist, weil sie im Erbscheinsverfahren ein Testament vorgelegt hat, welches zwar von der Erblasserin unterschrieben worden war, diese den Text jedoch nicht selbst geschrieben hatte. |

Sachverhalt

Die Erblasserin hatte drei Kinder. Sie errichtete Ende 2007 ein notarielles Testament, in dem sie ihren Sohn D (Beklagter) zum Alleinerben bestimmte. Die Tochter (Klägerin K) und Sohn N sollten lediglich den Pflichtteil erhalten. Mitte 2009 wurde für die Erblasserin ein Betreuer bestellt. Die Erblasserin litt an einer wahnhaften Störung und fortgeschrittener dementieller Entwicklung.

Zudem existiert ein auf Ende 2009 datiertes, mit „Mein letzter Wille“ überschriebenes handschriftliches Schriftstück. Die Unterschrift stammte unstreitig von der Erblasserin, während der übrige Text von einer anderen Person geschrieben worden war. Darin ist ausgeführt: „Meine Eigentumswohnung ... mit allem, was dazugehört, erhält meine Enkelin X.“ X war die Tochter der K. Aufgrund dieses Schriftstücks beantragte die X einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Später nahm sie diesen Antrag wieder zurück, woraufhin dem Sohn D ein Erbschein als Alleinerbe aufgrund des Testaments aus Ende 2007 ausgestellt wurde.

Unstreitig war, dass der Sohn D Erbe geworden ist und die Pflichtteilsquote der Tochter 1/6 beträgt. Streitig war, ob der Sohn eine Zahlung wegen Erbunwürdigkeit der Tochter verweigern kann.

■ Leitsatz: OLG Hamm 12.7.16, 10 U 83/15

Ein Gebrauchmachen eines Testaments, das vom Erblasser nicht eigenhändig geschrieben, sondern von ihm nur unterschrieben ist, erfüllt nicht den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB und führt deshalb nicht zur Erb- oder Pflichtteilsunwürdigkeit (Abruf-Nr. 188510).

Entscheidungsgründe

Die Klägerin ist nicht erbunwürdig nach § 2239 Abs. 1 Nr. 4 BGB i. V. mit § 267 StGB wegen Herstellens oder Gebrauchmachens von einer unechten Urkunde. Von einer Herstellung einer unechten Urkunde im Wege der Blankettfälschung gemäß § 267 StGB kann nur ausgegangen werden, wenn die Tochter einen von der Erblasserin blanko unterschriebenen Zettel mit dem Text des Testaments ausgefüllt hätte. Dies konnte hier nicht nachgewiesen werden.

Ein Gebrauchmachen des Testaments von Ende 2009 ist – ungeachtet einer eventuellen Strafbarkeit der Beteiligten nach §§ 263, 22 StGB oder § 156 StGB – keine Urkundenfälschung i. S. von § 267 StGB, da das Testament keine



ENTSCHEIDUNG
Oberlandesgericht
Hamm

Nachweis fehlt, dass
die Tochter einen von
der Mutter blanko
unterschrieben ...

... Zettel mit dem
entsprechenden
Inhalt ausgefüllt hat



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 188510

Klägerin kann
als Pflichtteil
1/6 des Nachlass-
wertes verlangen

unechte Urkunde ist. Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der in der Urkunde als ihr Aussteller erscheint, d.h. wenn tatsächlicher und vermeintlicher Aussteller der Urkunde nicht identisch sind. Wer eine Urkunde hingegen im eigenen Namen unterschreibt, ist damit grundsätzlich ihr Aussteller, da durch die Unterschrift bewirkt wird, die verkörperte Gedankenerklärung als eigene Erklärung gelten lassen zu wollen.

Das Testament wird auch nicht dadurch zu einer unechten Urkunde, dass der Text über der Unterschrift unstreitig von einer anderen Person geschrieben wurde. Wenn jemand eine Urkunde unterschreibt, macht er sich damit die in der Urkunde enthaltene Erklärung als seine eigene zu eigen. Er ist dann nach außen hin der Erklärende, tatsächlich und vermeintlich Erklärender weichen nicht voneinander ab. Vorliegend war die Urkunde als Testament aber formunwirksam. Dies gilt beispielsweise auch im Fall der Unterzeichnung eines von einem Dritten mit der Maschine geschriebenen Testaments, in dem eindeutig keine unechte Urkunde, sondern nur ein formunwirksames Testament vorliegt.

Relevanz für die Praxis

Zwar war hier keine Urkundenfälschung festzustellen. Es macht sich jedoch derjenige nach § 263 StGB strafbar, der ein formungültiges Testament in betrügerischer Absicht als formgültiges verwendet.

GRUNDBESITZ

Grundbuchamt: Bei Ausschlagung muss Erbschein vorgelegt werden

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Die Mutter und Alleinerbin hatte das Erbe ausgeschlagen, nun sind die Schluss- und Ersatzerben Erben geworden. Eine Berichtigung im Grundbuch wurde beantragt, der entsprechende Erbvertrag lag vor. Das Grundbuchamt verlangte aber einen Erbschein, um Gewissheit darüber zu erlangen, dass die Ausschlagung wirksam war. Das OLG München hat mit Beschluss vom 24.8.16 bestätigt, dass die Erben einen Erbschein vorlegen müssen. |

Sachverhalt

Die Eheleute setzten sich in einem Erbvertrag gegenseitig zu Alleinerben und ihre beiden Kinder, Sohn S und Tochter T, zu Schlusserben und Ersatzerben ein. Nach dem Tod des Ehemanns schlug die Ehefrau die Erbschaft aus. Zum Nachlass des Erblassers gehört Grundbesitz.

Sohn S beantragte beim Grundbuchamt, die beiden Kinder in Erbengemeinschaft als Ersatzerben nach dem Erblasser einzutragen. Dem Antrag wurden die Eröffnungsniederschrift und der Erbvertrag beigelegt sowie ein Anschreiben des Nachlassgerichts über die Eröffnung der maßgeblichen Verfügungen von Todes wegen. Das Schreiben trägt den Zusatz, dass nach Ausschlagung des Alleinerben zu Miterben der Sohn S und die Tochter T berufen seien. Das Grundbuchamt hat mit Zwischenverfügung verlangt, dass zum Nachweis der Erbfolge ein Erbschein vorzulegen sei.

Keine unechte
Urkunde, keine
Blankettfälschung

Unterzeichnetes,
mit der Maschine
geschriebenes
Testament immer
formunwirksam



ENTSCHEIDUNG
Oberlandesgericht
München

Grundbuch-
berichtigung